

Prof. Dr. Dr. *Herbert Batliner/Dr. Johannes Gasser, LL.M.*

Sind Schiedsklauseln zulasten Dritter gemäss Art. 6 EMRK zulässig?

Ein juristischer Ausblick von Liechtenstein nach Europa

I.	Rechtslage in Liechtenstein	14
1.	Gesetzliche Regelung im Gesellschaftsrecht	15
2.	Rechtsprechung	16
a)	LES 1981, 174	16
b)	LES 1982, 16	17
c)	LES 1987, 14	17
d)	Zwischenergebnis	18
3.	Lehre	18
II.	Trends im internationalen Schiedsverfahrensrecht	19
1.	Österreich	19
a)	Statuten	20
b)	Schiedsverträge von Verbandspersonen zulasten ihrer Gesellschafter	20
c)	Stiftungen	20
d)	Vertrag zugunsten Dritter	21
2.	Schweiz	21
a)	Statutarische Schiedsklauseln	21
b)	Schiedsklauseln in einseitigen Anordnungen und Stiftsbriefen	21
c)	Verträge zugunsten Dritter	21
d)	»Ausdehnung« der Schiedsvereinbarung auf sonstige Dritte	22
3.	Frankreich, Deutschland und USA	22
III.	Völkerrecht und Verfassungsrecht	23
1.	Europäische Menschenrechtskonvention und Schiedsverfahren	23
a)	Freiwillige Schiedsabrede	23
aa)	<i>Deweer ./.</i> <i>Belgien</i>	23
bb)	<i>Lila Marianne Nordström-Janzon und Aira Marja Nordström-Lehtinen ./.</i> <i>Holland</i>	24
b)	Staatlich verordnete Schiedsverfahren	25
aa)	<i>Lars Bramelid und Anne Marie Malmström ./.</i> <i>Schweden</i>	25
bb)	<i>William Lithgow ./.</i> <i>England</i>	26
cc)	<i>Norman Scarth ./.</i> <i>England</i>	27
dd)	<i>Federation of Offshore Workers' Trade Unions ./.</i> <i>Norwegen</i>	27
c)	Zwischenergebnis	28
2.	Art. 6 EMRK im Lichte der Kommissions- und EGMR-Praxis	29
3.	Art. 6 EMRK in Liechtenstein	29
4.	Exkurs: Art. 6 EMRK und Schiedsverfahren in der schweizerischen Rechtsprechung	31
IV.	Schlussfolgerungen	31
1.	Gelten Schiedsklauseln überhaupt im Gesellschaftsrecht?	31
2.	Echte Art. 6 EMRK-Garantien für Parteien in Schiedsverfahren?	32

Nach der Gründer- folgt nun vielfach die Erbgeneration im liechtensteinischen Gesellschaftswesen. Mit ein Grund dafür, dass die Zahl der Rechtsstreitigkeiten rund um Stiftungen, Anstalten und Trusts zunimmt. Kläger (Begünstigte, übergangene Erben oder Gläubiger) sind dann zunehmend gezwungen, ad-hoc Schiedsgerichte anzurufen, weil die Gesellschaftsstatuten Schiedsklauseln, und diese Schiedsgerichte vorsehen. Mancher Kläger dürfte ein Verfahren vor ordentlichen staatlichen Gerichten vorziehen, ohne dass ihm eine umfassende Rechtsmittelbefugnis und andere Verfahrensrechte beschnitten werden. Dieser Beitrag untersucht die aktuelle liechtensteinische Rechtslage insbesondere im Lichte der Europäischen Menschenrechtskonvention und geht der Frage nach, inwieweit solche Schiedsklauseln zulasten Dritter, sogenannter »Non-Signatories«, in liechtensteinischen Gesellschaftsstatuten überhaupt zulässig sind.

I. Rechtslage in Liechtenstein

Liechtenstein ist zwar ein Kleinstaat, verfügt jedoch über eine hohe rechtsstaatliche Qualität, die sich nicht nur in den Gesetzen, sondern auch in der Rechtspraxis und Justiz niederschlägt. Die Wahrung der Grundrechte, Rechtssicherheit und die im Europavergleich rasche Abwicklung von Zivilverfahren zeichnen den Finanzplatz Liechtenstein aus. Der Beitritt Liechtensteins zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) war 1982 deshalb ein selbstverständlicher Schritt.¹ Die EMRK genießt in Liechtenstein faktisch Verfassungsrang² und ist damit von allen Gerichten zu beachten. Zu diesen zählen in Liechtenstein sowohl ordentliche als auch Schiedsgerichte. Da es in Liechtenstein keine dauernde Schiedseinrichtung für allgemeine zivilrechtliche Ansprüche gibt,³ steht es Vertragsparteien frei, ad-hoc Schiedsgerichte mit der Beilegung bestimmter Streitigkeiten zu betrauen.⁴ Aufgrund der beträchtlichen Anzahl an Sitz- und Holdinggesellschaften wie Stiftungen, Anstalten und Trusts kommt jenen Schiedsgerichten in der liechtensteinischen Rechtspraxis besondere Bedeutung zu, die nicht in Verträgen bilateral vereinbart, sondern in Gesellschaftsstatuten oder »Trust Deeds« unilateral vorgeschrieben werden.

Schiedsgerichte werden von Stiftern, Gründern und Treugebern bei der Errichtung von Stiftungen, Anstalten und Trusts zunehmend aufgrund der raschen Verfahrenserledigung (ein weiterer Rechtszug mit Berufung ist in der Regel ausgeschlossen

1 LGBl. 1982/60; vgl. dazu *Winkler*, Verfassungsrecht in Liechtenstein, 2001, 142 f, 155 ff.

2 StGH 23. Mai 1996, StGH 1995/21 in LES 1997, 28.

3 Ein Schiedsverfahren ist beispielsweise in Art. 43 des Zollvertrages zwischen Liechtenstein und der Schweiz vom 29. März 1923, LGBl. 1923/24, vorgesehen. Auch Art. 30 des Übereinkommens gegen die Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984, in Liechtenstein seit dem 2. Dezember 1990, LBGl. 1991/59, in Kraft, sieht ein Schiedsverfahren vor.

4 § 594 ZPO.

sen⁵ und ein solcher an die ordentlichen Gerichte nur beschränkt möglich⁶), der Kompetenz der im liechtensteinischen Gesellschaftswesen oft ausserordentlich erfahrenen Schiedsrichter und der Diskretion des Verfahrens und dessen Ausgangs gewünscht. Während Diskretion nachgerade bei staatlichen Gerichten nur eingeschränkt gewährleistet ist,⁷ ist sie demgegenüber bei Schiedsgerichten Normalität und Pflicht der einzelnen Schiedsrichter.⁸

1. Gesetzliche Regelung im Gesellschaftsrecht

Für Streitigkeiten zwischen einer Verbandsperson⁹ und ihren Mitgliedern aus der Mitgliedschaft, sowie für Ansprüche der Gläubiger aus der Verantwortlichkeit oder wegen Auflösung oder dergleichen, gilt von Gesetzes wegen, sofern nicht eine Ausnahme gesetzlich vorgesehen ist, wie beispielsweise bei Verbandspersonen gemäss ausländischem Recht, der Gerichtsstand am Orte des Sitzes der Verbandsperson, »selbst wenn die Statuten im übrigen ein Schiedsgericht vorsehen«. Diese Bestimmung in Art. 114 Abs. 2 PGR¹⁰ findet sich zu Beginn der allgemeinen Vorschriften für juristische Personen. Eine kleine Gesetzesrevision 1997 fügte noch Abs. 4 hinzu, wonach für Klagen aus Verantwortlichkeit der liechtensteinische Richter in allen Fällen zuständig ist, wenn es sich um eine liechtensteinische Verbandsperson oder Zweigniederlassung handelt oder wenn der Beklagte einen Wohnsitz bzw. Sitz im Inland hat.¹¹

Angesichts dieses klaren Wortlautes überrascht es zunächst, dass liechtensteinische Gerichte dennoch Schiedsverfahren¹² im Gesellschaftsrecht anerkennen. Denn während Art. 114 PGR, der wohl für alle juristischen Personen Geltung haben sollte, Schiedsklauseln zu ignorieren scheint, bestimmt Art. 932a § 45 Abs. 2 TrUG¹³ im Zusammenhang mit Treuunternehmen: »Es kann in der Treuanordnung für alle Streitigkeiten der Beteiligten untereinander und gegenüber dem Treuunternehmen oder für die einen oder die anderen, soweit das Gesetz nicht zwingende Vorschriften

5 § 611 Abs. 1 ZPO.

6 §§ 612 ff. ZPO.

7 Zivilverfahren vor staatlichen Gerichten einschliesslich der Verkündigung richterlicher Entscheidungen haben öffentlich zu erfolgen, dem Verfahren dürfen fremde Personen beiwohnen und die Öffentlichkeit kann nur in Ausnahmefällen ausgeschlossen werden; vgl. §§ 171 ff ZPO. In den Prozessakt betreffend einen rechtskräftig abgeschlossenen Zivilrechtsstreit können Dritte jedoch gegen den Willen einer daran beteiligt gewesenen Partei nur Einsicht nehmen, wenn sie ein rechtlich begründetes Interesse bescheinigen, welches über ein blosses wirtschaftliches Interesse hinausreicht (FL OGH 6. November 2003, 4 Cg 2000.230 in LES 2005, 56). Immerhin werden Entscheidungen nicht mit Namen der Parteien oder ihrer Vertreter veröffentlicht.

8 Vgl. statt Vieler Zeiler, Schiedsverfahren, §§ 577 – 618 ZPO i.d.F. des SchiedsRÄG 2006, Graz 2006, Rn. 69 f. zu § 587 (im Folgenden: Zeiler, Schiedsverfahren).

9 In Liechtenstein werden juristische Personen als »Verbandspersonen« bezeichnet.

10 LGBl. 1926 Nr. 4 i.d.g.F.

11 LGBl. 1997 Nr 19.

12 Vgl. dazu allgemein Schürmann in Batliner/Gasser, Litigation and Arbitration in Liechtenstein, 2004, 91 ff.

13 Das Treuunternehmensgesetz (TrUG) wurde durch LGBl. 1928 Nr. 6 nach Art. 932a PGR in das Personen- und Gesellschaftsrecht eingefügt.

aufgestellt hat, ein unparteiisches Schiedsgericht oder eine solche Schlichtungsstelle in Anlehnung an das in- oder ausländische Recht vorgesehen werden, gleichgültig, ob die bezüglichlichen Beteiligten die Treuanordnung unterschrieben haben oder nicht. Die rechtskräftigen Entscheide eines solchen Schiedsgerichtes sind gleich einem Urteile eines inländischen Gerichts vollstreckbar, soweit sie nicht gegen die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit verstossen.«¹⁴

Die Bestimmungen des Treuunternehmensrechtes im TrUG gelten teilweise analog im liechtensteinischen Gesellschaftsrecht.¹⁵ Ob dadurch auch § 45 Abs. 2 TrUG Eingang in das liechtensteinische Gesellschaftswesen gefunden hat, ist von der Rechtsprechung in Liechtenstein unterschiedlich beurteilt worden.

Keine Erwähnung in den *Cases* des FL OGH findet § 616 ZPO, wonach die Bestimmungen zum Schiedsrecht sinngemässe Anwendung auf Schiedsgerichte finden, die in gesetzlich zulässiger Weise durch letztwillige oder andere nicht auf Vereinbarung der streitenden Teile beruhenden Verfügungen oder durch Statuten angeordnet werden.¹⁶

2. Rechtsprechung

a) *LES 1981, 174*

Beide Bestimmungen, Art. 114 Abs. 2 PGR und Art. 932a § 45 TrUG, stehen zueinander offenbar in einem wohl kaum überbrückbaren Gegensatz. Die Rechtsprechung gab zunächst Art. 114 PGR den Vorzug. Das FL Obergericht wendete in einer Entscheidung aus dem Jahr 1978 allein Art. 114 Abs. 2 PGR an. Die zweithöchste Zivilinstanz vertrat die Ansicht, dass Streitigkeiten zwischen Aktionären und Aktiengesellschaften die ausschliessliche Zuständigkeit des Landgerichtes begründeten, auch wenn die Statuten ein Schiedsgericht vorsehen.¹⁷

14 Art. 932a PGR, § 45 Abs. 3 TrUG.

15 Für das Stiftungsrecht sind die Bestimmungen des TrUG insoweit ergänzend anwendbar, als diese jeweils mit dem Wesen der Stiftung vereinbar sind; vgl. dazu FL OGH in LES 2004, 190 ff. [196] und 2004, 224 sowie *Quaderer*, Die Rechtsstellung der Anwartschaftsberechtigten bei der liechtensteinischen Familienstiftung, Diss. 1999, 37 f.; *Gschntzer* in FS Ludwig Marxer, 1963, 44; *Wenaweser*, Ausgewählte Fragen zum liechtensteinischen Treuhänderschaftsrecht, LJZ 2005, 10.

16 Vgl. zum österreichischen Recht Fn. 30 unten.

17 21. Dezember 1978, 2 C 380/78 in LES 1981, 174; die Schiedsklausel lautete wie folgt: »Allfällige Streitigkeiten zwischen Aktionären und der Gesellschaft oder ihren Organen und Aktionären sind unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein nach den Bestimmungen der liechtensteinischen Zivilprozessordnung zu bestellendes Schiedsgericht mit Sitz in Vaduz zu entscheiden. Als Schiedsrichter sollen leitende Angestellte aus anerkannten Treuhandgesellschaften, die Juristen sind, bestellt werden. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Kostenfrage nach den Vorschriften über die ZPO.« Der FL OGH führte in seiner Begründung aus, dass der vom Rechtsmittelwerber angezogene § 83b öJN und Art. 114 PGR verschieden seien, so dass nicht die Rechtsprechung des österreichischen Obersten Gerichtshofes zu § 83b öJN herangezogen werden könne. § 83b öJN bestimme, dass Klagen wegen Anfechtung der Generalversammlungsbeschlüsse der genannten Vereinigungen vor den sachlichen zuständigen Gerichtshof des Sitzes der Vereinigung gehörten. Die Bestimmung in Art. 114 PGR sei hingegen weitergehend und führe aus, dass für Verbandspersonen, vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen, die Gerichte und Verwal-

b) *LES 1982, 16*

Bereits zwei Jahre später, 1980, erwiderte der FL Oberste Gerichtshof in einem Prozess auf Nichtigerklärung eines Schiedsspruches, Art. 114 Abs. 2 PGR sei nicht anwendbar.¹⁸ Bei der beklagten Partei handelte es sich *in casu* um eine Anstalt. Eine Schiedsklausel sei daher jedenfalls gültig und anwendbar, denn das Anstaltsrecht verweise zur ergänzenden Anwendung auf das TrUG. Damit gelte jedoch dessen § 45.¹⁹

c) *LES 1987, 14*

1985 bestätigt der FL OGH seine Judikaturlinie, wobei es wiederum um eine Anstalt ging.²⁰ Auch für Streitigkeiten zwischen dem Gründerrechtsinhaber oder den Begünstigten einer Anstalt untereinander bzw. gegenüber der Anstalt oder umgekehrt, könne ein unparteiisches Schiedsgericht vorgesehen werden. Der darauf gegründete Schiedsspruch sei daher nicht gemäss § 612 Ziff. 1 ZPO wirkungslos.²¹

tungsbehörden am Orte ihres Sitzes zuständig seien. Nach Abs. 2 des Art. 114 PGR gelte jedoch für Rechtsstreitigkeiten zwischen einer Verbandsperson und ihren Mitgliedern usw. der Gerichtsstand am Orte des Sitzes der Verbandsperson, selbst wenn die Statuten im Übrigen ein Schiedsgericht vorsehen, sofern nicht eine Ausnahme gesetzlich vorgesehen ist. Es sei daher davon auszugehen, dass nach Art. 114 PGR für Streitigkeiten zwischen einer Verbandsperson und ihren Mitgliedern aus der Mitgliedschaft der Gerichtsstand am Orte des Sitzes der Verbandsperson gegeben ist, selbst wenn die Statuten ein Schiedsgericht vorsehen. Eine solche Bestimmung könne aber § 83b öJN nicht, weshalb weder Lehre noch Rechtsprechung zu § 83b öJN herangezogen werden könnten.

18 8. Oktober 1980, 3 C 214/79-15.

19 Der FL OGH führte in seiner Begründung aus, dass die unter Art. 114 PGR fallenden Rechtsstreitigkeiten objektiv schiedsfähig seien, also Gegenstand einer wirksamen Schiedsvereinbarung sein könnten. Das Schiedsverfahren müsste nach dem Inhalt der Parteienvereinbarung nur an dem Orte durchzuführen sein, an welchem die Verbandsperson ihren Sitz hat. Eine Verletzung des Art. 114 Abs. 2 PGR durch Heranziehung eines Schiedsgerichtes hätte aber keinesfalls eine absolute Unzuständigkeit des Schiedsgerichtes im Sinne des § 612 Z 1 ZPO zur Folge. Der anscheinend abweichenden Meinung von *Matscher*, Zuständigkeitsvereinbarungen im österreichischen und im internationalen Zivilprozessrecht, würde der OGH in Übereinstimmung mit *Fasching* nicht beitreten können. Die Anrufung eines Schiedsgerichtes, das am Sitze des örtlich zuständigen Gerichtes als inländisches Schiedsgericht zusammentritt, sei nicht ausgeschlossen. Der Begriff des Zwangsgerichtsstandes, von dem *Matscher* gesprochen hätte, sei in diesem Sinne für Liechtenstein aus dem Grunde solange bedeutungslos, als es kein zweites Gericht nicht gibt, dessen (örtliche) Zuständigkeit es auszuschliessen gelte. Zustimmend zu dieser Entscheidung offenbar *Mähr*, Das internationale Zivilprozessrecht Liechtensteins, 2002, 260.

20 25. November 1985, 3 C 214/79-56.

21 Wiederum vergleicht der FL OGH in seiner Begründung Art. 114 Abs. 2 PGR mit § 83b öJN, die eine ähnliche Regelung vorsehe. In Abs. 2 dieser Bestimmung werde ausdrücklich angeordnet, dass die Änderung des in Abs. 1 vorgesehenen Gerichtsstandes durch Vereinbarung der Parteien unzulässig sei. Obwohl es sich hierbei um einen Zwangsgerichtsstand handle, könne daraus kein absolutes Prorogationsverbot in der Weise abgeleitet werden, dass auch der Vereinbarung eines Schiedsgerichtes für solche Streitigkeiten ausgeschlossen wäre. Dies deshalb, weil § 577 Abs. 1 öZPO eine inhaltlich abweichende Regelung des »Dispositionsbereiches« enthalte. Daher seien auch die unter die Vorschriften des § 83b öJN fallenden Rechtsstreitigkeiten objektiv schiedsfähig und könnten Gegenstand einer wirksamen Schiedsvereinbarung sein. Diese Grundsätze könnten auch auf den liechtensteinischen Rechtsbereich angewendet werden. Hier sei nämlich eine inhaltlich abweichende Regelung des »Dispositionsbereiches« im Art. 932a PGR, § 45 Abs. 2 TrUG zu finden, wonach in den Statuten für alle Streitigkeiten der Beteiligten untereinander – im vorliegenden Fall somit der Gründerrechtsinhaber oder der Begünstigten – und der Gründerrechtsinhaber oder Begünstigter gegenüber der Anstalt oder umgekehrt, ein unparteiisches Schiedsgericht vorgesehen werden

d) *Zwischenergebnis*

Die liechtensteinischen Gerichte negieren bei Anstalten und Aktiengesellschaften Art. 114 Abs. 2 PGR. Ergänzend wird bei der Frage der Zulässigkeit von Schiedsklauseln in Gesellschaftsstatuten das Treuunternehmensgesetz und dessen § 45 angewendet. Diese Rechtsprechung dürfte wohl auch auf Stiftungen ausgedehnt werden. Die Gerichte setzten sich jedoch nicht mit der Vereinbarkeit dieser Judikatur mit den verfassungsrechtlichen Grundrechten auseinander.

Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang die Erwähnung der Entscheidung des Staatsgerichtshofes StGH 1999/28,²² in welcher die Auslegung des FL OGH als (noch) nicht willkürlich und damit verfassungswidrig erachtet wurde, entgegen Art. 2 Abs. 1 Ziff. 7 liechtensteinisch-schweizerischer Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrag die Bestimmung in § 57a JN so auszulegen, dass auch Schiedsverträge oder -klauseln, mit welchen sich liechtensteinische Parteien einem schweizerischen bzw. ausländischen Schiedsgericht unterwerfen, stets der öffentlichen Beglaubigung bedürfen. Der FL OGH sowie der Staatsgerichtshof scheinen damit zumindest implizit für ein erhöhtes Formerfordernis für Schiedsvereinbarungen eintreten zu wollen.

3. Lehre

Wanger verlangt grundsätzlich für sämtliche Schiedsverträge nach liechtensteinischem Recht die Einhaltung des Schriftformerfordernisses. Eine gesonderte schriftliche Erklärung sehe das Gesetz nur bei Treuunternehmen oder Anstalten nicht vor; es genüge, dass bei Streitigkeiten der Beteiligten untereinander, etwa Gründerechtsinhabern oder Begünstigten untereinander oder Gründerechtsinhaber oder Begünstigte gegenüber der Anstalt oder dem Treuunternehmen die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes in den Statuten vorgesehen sei.²³ Vom Erfordernis werde, mit Ausnahme der Fälle des § 45 Abs. 2 TrUG, kein Schiedsvertrag ausgenommen.

könne, gleichgültig, ob die Beteiligten die Treuanordnung bzw. die Statuten unterschrieben hätten oder nicht. Die objektive Schiedsfähigkeit, somit die Eigenschaft einer Rechtssache, Gegenstand einer Schiedsvereinbarung und damit eines Schiedsverfahrens sein zu können, lägen daher vor. Daran könne auch der Hinweis, dass nach den neuen Verweisungsbestimmungen des Art. 551 Abs. 1 PGR auf Anstalten auch die allgemeinen Vorschriften über Verbandspersonen, somit auch Art. 114 Abs. 2 PGR, Anwendung fänden, nicht ändern. Nach dem alten Recht seien sowohl die Vorschriften über Treuunternehmen mit Persönlichkeit, als auch die allgemeinen Vorschriften über die Verbandsperson analog anwendbar. An dieser Rechtslage hätte auch die PGR-Novelle 1980 nichts geändert, da die Art. 534 Abs. 5 und Art. 551 Abs. 1 PGR in der alten Fassung lediglich im Art. 551 PGR in der neuen Fassung zusammen gefasst worden seien. Bei Anwendung von Art. 932a PGR, § 45 Abs. 2 TrUG sei auch der weitere Einwand der Revisionswerberin, dass eine schriftliche Erklärung, womit sich die Parteien dem statutarischen Schiedsgericht unterwerfen, als Mindestanforderung für die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes fehle, entkräftet, da nach dieser Gesetzesbestimmung eine derartige schriftliche Erklärung nicht Voraussetzung für die Gültigkeit einer Vereinbarung der Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes sei.

²² 29. Februar 2000, LES 2003, 5 ff.

²³ *Wanger*, Liechtensteinisches Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht mit einer Einführung in das liechtensteinische Schiedsgerichtsverfahren, 4. Aufl. 2000, 300.

Wanger scheint dies auf Schiedsklauseln in Statuten von Anstalten und Treuunternehmen einschränken zu wollen; von Trusts oder Stiftungen ist keine Rede.

Bösch geht nur auf die Frage ein, ob die öffentliche Stiftungsaufsicht durch ein Schiedsverfahren substituiert werden kann, was er schliesslich verneint, nicht aber auf die Zulässigkeit von Schiedsklauseln in Stiftungsstatuten. Art. 932a § 45 Abs. 2 TrUG hält er aber offensichtlich auf Stiftungen für anwendbar.²⁴

II. Trends im internationalen Schiedsverfahrensrecht

Die Wirkung von Schiedsvereinbarungen auf Dritte ist ein international intensiv diskutiertes Problem. Ob und inwieweit Personen, welche Schiedsvereinbarungen nicht unterfertigt haben, an solche gebunden sein können, betrifft insbesondere Rechtsnachfolger der Schiedsparteien, Konzerngesellschaften, Gesellschafter, Geschäftsführer und andere Vertreter. Das Problem wird in Lehre und Rechtsprechung unter dem Aspekt »Ausdehnung der Schiedsvereinbarung auf einen Dritten« diskutiert.²⁵ Die Grundlagen für die Bindung solcher Personen werden beispielsweise in gesellschaftsrechtlichen Verschränkungen (*group of companies theory*, *alter ego*), der engen Verknüpfung des geltend gemachten Anspruchs mit einem anderen Anspruch, für den eine Schiedsvereinbarung besteht (*estoppel*), oder in der Stellung bzw. dem Verhalten der betreffenden Personen (*representation* bzw. *agency*, *confusion* und *fraud*) gesehen.²⁶ Die nachstehende Auswahl an Rechtsprechung bezieht sich auf Länder, die einerseits Konventionsstaaten der EMRK sind und deren Recht andererseits liechtensteinische Gerichte im Wege des Rechtsvergleichs immer wieder beachten oder sogar aufgrund einer Verweisung nach IPRG anzuwenden haben.

1. Österreich

Österreich ist seit jeher ein wichtiger Gradmesser für die Rezeption und Auslegung liechtensteinischer Gesetze. Lehre und Rechtsprechung sind äusserst zurückhaltend bei der Annahme der Bindung Dritter an eine Schiedsvereinbarung. Bejaht wird eine solche Bindung vor allem bei Rechtsnachfolgern von Schiedspar-

²⁴ Liechtensteinisches Stiftungsrecht 2005, 489.

²⁵ Vgl. z.B. die Regeste zu BGE 129 III 727.

²⁶ Vgl. dazu nur *Hanotiau*, Problems Raised by Complex Arbitrations Involving Multiple Contracts-Parties-Issues – An Analysis, *Journal of International Arbitration* 2001, 253; *Sandrock*, »Intra« and »Extra-Entity« Agreements to Arbitrate and their Extension to Non-Signatories Under German Law, *Journal of International Arbitration* 2002, 423; *ders.*, Die Aufweichung einer Formvorschrift und anderes mehr, *SchiedsVZ* 1/2005, 1 ff. u.a.m.

teien und Begünstigten aus einem Vertrag zugunsten Dritter sowie beim Schuldbeitritt.²⁷

a) *Statuten*

Statuten, also Satzungen juristischer Personen, können Schiedsklauseln enthalten. Sie gelten gegen den Gesellschafter nur, wenn dessen Beitritt schriftlich erfolgte, nachdem ihm der Gesellschaftsvertrag, der die Schiedsklausel enthält, übermittelt worden war.²⁸

b) *Schiedsverträge von Verbandspersonen zulasten ihrer Gesellschafter*

Gesellschaften von Kapitalgesellschaften (AGs etc.) sowie von Personengesellschaften des Handelsrechts sind grundsätzlich nicht an Schiedsvereinbarungen gebunden, welche die Gesellschaft abgeschlossen hat. Dies gilt selbst für persönlich (unbeschränkt) haftende Gesellschafter.²⁹

c) *Stiftungen*

Bei österreichischen Privatstiftungen – bei denen der Gesetzgeber bei ihrer Einführung 1993 liechtensteinisches Stiftungsrecht zur Patin nahm – kann ein Stifter in der Stiftungserklärung (Statuten) für klagbare Ansprüche der Begünstigten die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes vorsehen. Die Zulässigkeit einer solchen (einseitigen) Schiedsklausel wird von der Lehre daraus abgeleitet, dass es sich bei der Stiftungserklärung um Statuten i.S.d. § 599 Abs. 1 ZPO³⁰ handelt.³¹ Es bedarf daher weder einer Unterwerfungserklärung des Stiftungsvorstands noch der Begünstigten.³² Interessanterweise soll aber für Schadenersatzansprüche von Begünstigten gegen Organmitglieder bzw. von Dritten gegen die Privatstiftung oder Organmitglieder keine wirksame Schiedsvereinbarung aufgenommen werden können.³³

27 Zeiler, Schiedsverfahren, Wien 2006, 71 ff.

28 OGH 18. März 2004, 2 Ob 53/04; vgl. auch OGH 25. Januar 1995, JBl 1995, 596 mit Glosse von Rummel.

29 OGH 5.8.1999, WBl 2000, 41.

30 Diese Bestimmung lautet in der Fassung des § 581 SchiedsRÄG nach der ZPO-Novelle und Schiedsrechtsänderung 2006 wie folgt: »(2) Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind auch auf Schiedsgerichte sinngemäss anzuwenden, die in gesetzlich zulässiger Weise durch letztwillige Verfügung oder andere nicht auf Vereinbarung der Parteien beruhende Rechtsgeschäfte oder durch Statuten angeordnet werden.«

31 Briem in: Gassner/Göth/Gröhs/Lang (Hrsg.), Privatstiftungen – Gestaltungsmöglichkeiten in der Praxis, 2000, 90.

32 Arnold, Privatstiftungsgesetz Kommentar, 2002, Rn. 4 zu § 40.

33 Nowotny in: Gassner/Göth/Gröhs/Lang (Hrsg.), Privatstiftungen – Gestaltungsmöglichkeiten in der Praxis, 2000, 154, wo aber offensichtlich nur die Vergleichs- und damit Schiedsfähigkeit in Zweifel gezogen wird; zustimmend Arnold, a.a.O. 431.

d) *Vertrag zugunsten Dritter*

Nach der Rechtsprechung ist beim Vertrag zugunsten Dritter³⁴ auch der begünstigte Dritte an die Schiedsvereinbarung gebunden.³⁵

2. Schweiz

Grundsätzlich gilt, dass sich Dritte auf Schiedsvereinbarungen nicht berufen können, jedoch auch ebenso wenig daran gebunden sind.³⁶ Die wichtigste Ausnahme betrifft die Rechtsnachfolge (z.B. Gesamtrechtsnachfolge durch Fusion oder Einzelrechtsnachfolge durch Forderungsabtretung). Andere Fälle sind:

a) *Statutarische Schiedsklauseln*

Aus Art. 178 IPRG wird gemeinhin abgeleitet, dass auch eine statutarische Schiedsklausel nur gültig ist, wenn ihr in schriftlicher Form zugestimmt wurde.³⁷

b) *Schiedsklauseln in einseitigen Anordnungen und Stiftsbriefen*

Kann ein Stifter durch einseitige Anordnung im Stiftungsstatut einer schweizerischen Stiftung verbindlich ein Schiedsgericht vorschreiben? Dies wird in der Schweizer Lehre entweder ausdrücklich verneint³⁸ oder vorsichtig ablehnend diskutiert.³⁹ Grund für die eher ablehnende Haltung ist die Begründung, niemand könne einen anderen vor ein Gericht zwingen, dessen Existenz lediglich auf dem Willen einer Partei beruhe. Teilweise wird aber im Zusammenhang mit Schiedsklauseln bei Stiftungen und in Testamenten auch das Gegenteil vertreten.⁴⁰

c) *Verträge zugunsten Dritter*

An eine Schiedsklausel in einem Vertrag zugunsten Dritter⁴¹ ist dieser grundsätzlich nicht gebunden. Die Parteien können jedoch vereinbaren, dass die dem Dritten durch den Vertrag eingeräumten Rechte nur unter der Bedingung geltend gemacht werden können, dass dieser auch der Schiedsvereinbarung zustimmt.⁴²

34 § 881 ABGB.

35 OGH 13. Juni 1995 in SZ 68/112; zustimmend Zeiler, Schiedsverfahren a.a.O., Rn. 112 zu § 581; a.M. Fasching, Schiedsgericht und Schiedsverfahren im österreichischen und internationalen Recht, Wien 1973, 28.

36 BGE 22, 936 E. 2; BGE 33 I 747, 749; BGE 87 I 53 E. 3b.

37 Berger/Kellerhals, Internationale und interne Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz, 2006, 154; a.M. Wenger zitiert ebenda (im Folgenden: Berger/Kellerhals, Schiedsgerichtsbarkeit).

38 Frank/Sträuli/Messmer, Kommentar zur Zürcherischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl. 1997, vor §§ 238-258, Rn. 12 ff.; Berger/Kellerhals, Schiedsgerichtsbarkeit, 157.

39 Grüniger in Basler Kommentar, 2. Aufl. 2002, Art. 87 ZGB, Rn. 12d.

40 Berger/Kellerhals, Schiedsgerichtsbarkeit 156 Fn. 275.

41 Art. 112 OR.

42 Berger/Kellerhals, Schiedsgerichtsbarkeit, § 5 Rn. 455 und 514 m.w.N.; BGE 87 I 53 E. 3.

d) »Ausdehnung« der Schiedsvereinbarung auf sonstige Dritte

Aufsehen erregte erst jüngst eine Entscheidung des schweizerischen Bundesgerichts, in welcher die Wirkung einer Schiedsvereinbarung auf einen *Non-Signatory* erstreckt wurde.⁴³ Dieser hatte auf Seiten der beklagten Gesellschaften alles eingefädelt und kontrolliert und sich als (scheinbar) aussenstehende Person dauernd in die Geschäfte der Beklagten und die Realisierung des mit der Klägerin vereinbarten Immobilienprojekts eingemischt. In einem anderen Urteil wurde die Ausdehnung ebenfalls bejaht, weil sich die Zweitbeklagte gegenüber der Klägerin zugunsten der Erstbeklagten finanziell engagiert und in zahlreichen Dokumenten ausdrücklich auf den Vertrag, der die Schiedsvereinbarung enthielt, verwiesen hatte.⁴⁴ Die Entscheidungen haben aber nicht ungeteilte Zustimmung erhalten, auch wenn eher das Ergebnis als die Begründung akzeptiert wurde.⁴⁵

Gestützt auf den Grundsatz von Treu und Glauben wird die Schiedsvereinbarung auch in anderen Fällen auf Dritte erstreckt, so wegen Rechtscheinhaftung, Vertrauenshaftung, Haftung aus erwecktem Konzernvertrauen und bei Durchgriff.⁴⁶

3. Frankreich, Deutschland und USA

Aus Frankreich kommt die international inzwischen angewendete *Théorie des groupes de sociétés*. Eine Erstreckung auf Gesellschaften, die nicht Schiedsparteien waren, ist demnach zulässig, wenn die betreffende »eigentlich vertragsfremde Partei« am Abschluss oder an der Erfüllung des Vertrages beteiligt gewesen sei.⁴⁷ Die *Théorie* wird nunmehr auch von vielen Schiedsgerichten und einigen staatlichen Gerichten angewendet.⁴⁸ Sie wird jedoch auch heftig kritisiert und abgelehnt.⁴⁹

Auch betreffend Verträge zugunsten Dritter sind die internationalen Schiedsrechte unterschiedlich: Nach französischem Recht erstreckt sich die Schiedsvereinbarung nicht auf den begünstigten Dritten.⁵⁰ Anders verhält sich dies im deutschen⁵¹ und im US-amerikanischen Recht.⁵²

43 BGE 129 III 727 = ASA Bulletin Bd. 22 (2004) 364.

44 18. Dezember 2001, 4P.126/2001 zitiert nach *Berger/Kellerhals*, Schiedsgerichtsbarkeit, § 5 Rn. 522.

45 Vgl. nur *Sandrock*, Die Aufweichung einer Formvorschrift und anderes mehr, SchiedsVZ 2005, 1 ff. (im Folgenden kurz *Sandrock*, Aufweichung).

46 *Berger/Kellerhals*, Schiedsgerichtsbarkeit, § 5 Rn. 523 ff.

47 *Dow Chemical c/Isover* ICC Schiedsspruch von 1982 in der Schiedssache Nr. 4131, *Revue de l'arbitrage* 1984, 137 ff.

48 *Sandrock*, Aufweichung 7 Fn. 63.

49 *Berger/Kellerhals*, Schiedsgerichtsbarkeit § 5 Rn. 529 ff.

50 *Sandrock*, The Extension of Arbitration Agreements to Non-Signatories: An Enigma Still Unresolved, in Theodor Baums, Klaus J. Hopt, Norbert Horn (ed.) *Corporations, Capital Markets and Business in the Law*, Liber Amicorum Richard M. Buxbaum, Kluwer Law International 2000, 465, Fn. 11.

51 *Schwab/Walter*, Schiedsgerichtsbarkeit Kommentar, 7. Aufl. 2005, Kap. 7 Rn. 22 und m.w.N. in Fn. 132; *Schütze/Tschernig/Wais*, Handbuch des Schiedsverfahrens – Praxis der deutschen und internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, 2. Aufl. 1990, 31 ff.

52 U.S.D.C. New York (S.D.) YCA XXIII (1998), 1038; U.S.D.C. Pennsylvania (E.D.) YCA XXVII (2002), 635 (643), zitiert nach *Schwab/Walter* a.a.O. 65 Fn. 132.

III. Völkerrecht und Verfassungsrecht

1. Europäische Menschenrechtskonvention und Schiedsverfahren

Franz Matscher befasste sich 1993 eingehend mit Fragen der Einwirkungen der EMRK auf das internationale zivilprozessuale Recht⁵³ und die bis dahin ergangene Entscheidungspraxis der Kommission, berichtet jedoch von keinem Fall, in dem Schiedsgerichte oder Schiedsverfahren an der EMRK gemessen wurden. Tatsächlich finden sich einige Fälle in den vergangenen Jahrzehnten, in welchen als Grundtenor herausgebildet wurde: Parteien können sich freiwillig der Gerichtsbarkeit eines den Anforderungen von Art. 6 nicht entsprechenden Schiedsgerichtes unterwerfen. Ist dagegen Schiedsgerichtsbarkeit gesetzlich zwingend vorgeschrieben, sind im entsprechenden Verfahren die Garantien des Art. 6 einzuhalten.⁵⁴

a) *Freiwillige Schiedsabrede*

aa) *Deweer ./ Belgien*⁵⁵

Einem belgischen Metzger war aufgrund angeblicher Anstände bei der Preisauszeichnung der Ware von staatlichen Behörden das Geschäft vorläufig geschlossen worden. Vor dem Staatsanwalt verpflichtete er sich im Wege eines Vergleichs zur Zahlung von BEF 10.000, um das Strafverfahren zur Einstellung zu bringen. Als er wenig später verstarb, bekämpften seine Witwe und Kinder die staatlichen Massnahmen als nicht mit Art. 6 EMRK vereinbar. Der EGMR nahm erstmals ausführlich zur Frage Stellung, ob und inwieweit bei Schieds- (jedoch im Zusammenhang mit einem Straf-) verfahren die Art. 6-Garantien Geltung hätten:

»In the Contracting States' domestic legal systems a waiver of this kind is frequently encountered both in civil matters, notably in the shape of arbitration clauses in contracts, and in criminal matters in the shape, inter alia, of fines paid by way of compensation. The waiver, which has undeniable advantages for the individual concerned as well as for the administration of justice, does not in principle offend against the Convention; on this point the Court shares the view of the Commission.

Nevertheless, in a democratic society too great an importance attaches to the »right to a court« . . . for its benefit to be forfeited solely by reason of fact that an individual is a party to a settlement reached in the course of a procedure ancillary to court proceedings. In an area concerning the public order (ordre public) of the member States of the Council of Europe, any measure or decision alleged to be in breach of Article 6 calls for particularly careful review. [. . .] The Court is not unaware of the firmness with which the Belgian courts have condemned, on the basis of Article 8 of the Constitution and Article 6 of the Convention, failure to respect the »right to court« in private legal relationships [. . .]. At least the

53 In FS *Schwind*, Europa im Aufbruch, 1993, 71 ff.

54 *Frowein/Peukert*, EMRK-Kommentar, 2. Aufl. 1996, Art. 6 Rn. 53 Fn. 266 sowie Art. 6 Rn. 64 Fn. 316; *Villiger*, EMRK Handbuch, 2. Aufl. 1999, § 19 Art. 6 EMRK Rn. 439, 278.

55 EGMR 27. Februar 1980, Nr. 6903/75.

same degree of vigilance would appear indispensable when someone formerly »charged with a criminal offence« challenges a settlement that has barred criminal proceedings. Absence of constraint is at all events one of the conditions to be satisfied; this much is dictated by an international instrument founded on freedom and rule of law [. . .].«

Der Gerichtshof setzt sich dann mit der Frage auseinander, ob tatsächlich Zwang (»constraint«) für den Vergleichsabschluss des Beschwerdeführers massgeblich war. Er hätte, so resümierte der Gerichtshof, den Vergleich offensichtlich nur angesichts der Drohung abgeschlossen, sein Geschäft würde sonst längere Zeit geschlossen bleiben und seine Einkommensquelle damit versiegen. Dass er dadurch eine möglicherweise weit höhere Strafe hätte vermeiden können, wie die Regierung einwandte, wiege nicht den umfangreichen Rechtsverzicht auf; von Freiwilligkeit, die diesen Verzicht auf die Art. 6-Garantien unter Umständen rechtfertige, könne keine Rede sein. Auch wurden die Argumente der belgischen Regierung als nicht stichhaltig bezeichnet, dass der Beschwerdeführer das Vergleichsangebot des Staatsanwaltes ohne weiteres hätte ausschlagen oder nach Abschluss den Vergleich hätte anfechten können. Hier konnte die belgische Regierung nur allgemeines Schadenersatzrecht und einstweilige zivilprozessuale Massnahmen ins Treffen führen, die zugegebenermassen belgischen Beschuldigten in keinem ähnlich gelagerten Fall bisher Rechtsschutz gewährt hätten. Mangels Freiwilligkeit und ausreichender anderer Rechtsschutzgarantien lief die Einlassung *Deweers* auf ein Schiedsverfahren auf eine Verletzung von Art. 6 EMRK hinaus.⁵⁶

bb) *Lila Marianne Nordström-Janzon und Aira Marja Nordström-Lehtinen ./ Holland*⁵⁷

Zwei finnische Unternehmen schlossen ein Joint Venture mit einer holländischen Firma. Der Vertrag beinhaltete eine Schiedsklausel mit einem verbindlichen Schiedsverfahren vor dem Niederländischen Schiedsinstitut (*Nederlands Arbitrage Instituut*). Bevor die finnischen Gesellschaften liquidiert wurden, traten sie alle Ansprüche gegen den holländischen Joint-Venture-Partner an die Beschwerdeführerinnen ab, die dann diese Ansprüche beim vereinbarten Schiedsgericht einklagten. Das für sie negative Schiedsurteil versuchten sie in weiterer Folge vor staatlichen Gerichten mit der Begründung zu bekämpfen, einer der Schiedsrichter sei nebenbei noch als Rechtsanwalt für den Mehrheitsaktionär der beklagten Partei tätig und damit befangen gewesen. Sie machen vor der Kommission eine Verletzung von Art. 6 EMRK geltend. Die Kommission stellte zunächst fest, dass sich die Parteien freiwillig auf ein Schiedsgericht eingelassen hätten. Deshalb hätten sie zugleich auch auf ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und auf die Verfahrensgarantien in Art. 6 verzichtet. Nachdem die Kommission den *Deweer*-Fall zitierte und daran

56 »54. [. . .] *Mr. Deweer's waiver of a fair trial attended by all guarantees which are required in the matter by the Convention was tainted by constraint. There has accordingly been breach of Article 6 par. 1.*«

57 EKMR 27. November 1996, Nr. 28101/95.

anschliessend feststellte, dass nicht geltend gemacht worden sei, dass der Abschluss der Schiedsklausel unter widrigen Umständen («under duress») zustande gekommen wäre, wog sie feinsinnig ab:

»However, the Commission considers that account must be taken not only of the arbitration agreement between the parties and the nature of the private arbitration proceedings, but also of the legislative framework providing for such proceedings in order to determine whether the domestic courts retained some measure of control of the arbitration proceedings and whether this control has been properly exercised in the concrete case. [. . .] The Commission observes that the grounds on which arbitral awards may be challenged before national courts differ among the Contracting States and considers that it cannot be required under the Convention that national courts must ensure that arbitral proceedings have been in conformity with Article 6 of the Convention. In some respects – in particular as regards publicity – it is clear that arbitral proceedings are often not even intended to be in conformity with Article 6, and the arbitration agreement entails a renunciation of the full application of that Article. The Commission therefore considers that an arbitral award does not necessarily have to be quashed because the parties have not enjoyed all the guarantees of Article 6, but each Contracting State may be in principle decide itself on which grounds an arbitral award should be quashed.«

Die Kommission verneinte im Ergebnis eine Verletzung von Art. 6 EMRK. Holländisches Prozessrecht erfordere weit schwerwiegendere Bedenken hinsichtlich der Unparteilichkeit von Schiedsrichtern. Die Beurteilung des holländischen Obersten Gerichtshofes, dass solche Bedenken im konkreten Fall nicht gegeben seien, sei nicht zu beanstanden, so die Kommission.

b) *Staatlich verordnete Schiedsverfahren*

aa) *Lars Bramelid und Anne Marie Malmström ./ Schweden*⁵⁸

Den Beschwerdeführern waren Aktien enteignet worden. Hinsichtlich der Entschädigung wurden sie an ein Schiedsgericht verwiesen. Art. 6 EMRK sei verletzt, machten die Beschwerdeführerinnen vor der Kommission geltend. Das Ministerkomitee folgte der Empfehlung der Kommission, dass das Schiedsgericht kein unabhängiges »Tribunal« und das Verfahren weder fair noch öffentlich gewesen sei. Mit Befriedigung stellte das Komitee weiter fest, dass Schweden in der Zwischenzeit die fragliche Gesetzeslage geändert hätte, wonach eine Schiedspartei, die mit dem Ausgang eines Schiedsverfahrens unzufrieden sei, sich an die ordentlichen Gerichte mit einem gänzlich neuen Verfahren wenden könnte.⁵⁹ Art. 6 sei also zwar verletzt worden, weitere Massnahmen seien angesichts dessen jedoch nicht erforderlich.

58 Ministerkomitee, Nr. 8588/79 und 8589/79.

59 *»... according to which a party not satisfied with a decision of the arbitrators could start a procedure before an ordinary court«.*

bb) *William Lithgow ./. England*⁶⁰

Die Labour Partei hatte nach ihrer Wahl 1974 ein Wahlversprechen wahr gemacht und private Unternehmen der Schiffbauindustrie verstaatlicht. Der Beschwerdeführer beantragte die Entschädigung in mehrstelliger Millionenhöhe für seine Sperrminorität an Firmenanteilen, die den Verstaatlichungsmassnahmen zum Opfer fielen. Das Entschädigungsverfahren war durch ein eigenes Gesetz (1977 Act) einem Schiedsgericht (*Aircraft and Shipbuilding Industries Arbitration Tribunal*) überantwortet worden. Der Beschwerdeführer machte vor dem Gerichtshof geltend, dass ihm kein direkter Zugang zu diesem Schiedsgericht und den ordentlichen Gerichten ermöglicht worden sei. Der 1977 Act sah ein kollektives Streitbeilegungssystem vor. Die klagenden Aktionäre konnten ihre Ansprüche auf Entschädigung nicht persönlich selbst, sondern nur durch einen Vertreter (*Stockholder's Representative*) indirekt geltend machen, der ihre Interessen im Verfahren wahrnahm, dem sie aber immerhin in öffentlichen Versammlungen verbindliche Weisungen erteilen oder gegen den sie bei Pflichtverletzungen sonst vorgehen konnten.

Der Gerichtshof stellte im Einklang mit dem *Golder*-Urteil⁶¹ sowie dem *Ashingdale*-Urteil⁶² fest, dass die Einschränkung von Art. 6-Garantien unter anderem ein legitimes Ziel sowie die Einhaltung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes erfordere.⁶³ Eine Verstaatlichungsmassnahme in so grossem Stil wie im vorliegenden Fall, urteilte der Gerichtshof, rechtfertige jedoch diese Beschränkung des Zugangs zum Rechtsweg und sei verhältnismässig.

Sir Lithgow machte aber auch geltend, dass es sich beim Schiedsgericht um kein »lawful tribunal« im Sinne von Art. 6 EMRK handle. Es sei vielmehr ein »Sondergericht für eine begrenzte Zahl von besonderen Fällen betreffend eine begrenzte Zahl von Unternehmen«. Solange das Schiedsgericht vom Gesetz eingerichtet sei (»established by law«) und die erforderlichen Garantien bereithalte (»offers the appropriate guarantees«), insbesondere entsprechende Bestimmungen für Rechtsmittel⁶⁴ sowie die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Schiedsrichter gewährleistet seien,⁶⁵ erblickte der Gerichtshof keine Verletzung von Art. 6 EMRK. In seinen Tatsachenfeststellungen hob der Gerichtshof hervor, dass das Schiedsverfahren Prozessbestimmungen vorsehe, die denen ordentlicher Gerichte ähnlich seien; im besonderen würden die Verhandlungen grundsätzlich öffentlich geführt. Auch seien

60 EGMR 8. Juli 1986, Nr. 9006/80; 9263/81; 9265/81; 9266/81; 9313/81; 9405/81.

61 EGMR 21. Februar 1975, Serie A Nr. 18.

62 EGMR Serie A Nr. 93, 24-25, § 57.

63 »Furthermore, a limitation will not be compatible with Article 6 par. 1 if it does not pursue a legitimate aim and if there is not a reasonable relationship of proportionality between the means employed and the aim sought to be achieved.«

64 »The Court also notes that, under the statutory instruments governing the matter, the proceedings before the Arbitration Tribunal were similar to those before the court and that due provision was made for appeals.«

65 Allein die Tatsache, dass die Schiedsrichter teilweise von der Regierung bestellt wurden, sei jedoch *in casu* kein objektiv ausreichender Befangenheitsgrund; und subjektive Gründe seien keine angeführt worden.

bei Rechtsfragen – wenn auch nicht hinsichtlich der Entschädigungshöhe – Berufungen gegen Schiedssprüche zum Court of Appeal in England und unter Umständen danach zum House of Lords zulässig.⁶⁶

cc) *Norman Scarth ./. England*⁶⁷

Ein Gläubiger von Herrn Scarth klagte ihn auf £ 697. Bei Streitwerten unter £ 1.000 sahen die lokalen Gesetze zwingend ein Schiedsverfahren vor, das jedoch weder öffentlich war noch Rechtsmittel einräumte (ausnahmsweise bei »misconduct of the arbitrator« oder »error of law«). Das Verfahren war auf Einfachheit und Raschheit gerichtet und nahm deshalb offenbar absichtlich Einschränkungen der Verfahrensrechte der Parteien in Kauf. Der Fall wurde nach nicht-öffentlicher Sitzung von einem Schiedsrichter ohne Anwendung der strengen Beweisregeln sowie ohne Eidesleistung gehört und entschieden. Der Beschwerdeführer bemängelte die Nichtöffentlichkeit des Verfahrens. Der Gerichtshof teilte die Auffassung der Kommission und erblickte eine Verletzung von Art. 6 EMRK darin, dass dem Beklagten von Anbeginn des Verfahrens keine öffentliche Verhandlung gewährt worden war.

dd) *Federation of Offshore Workers' Trade Unions ./. Norwegen*⁶⁸

Eine norwegische Gewerkschaft für Arbeiter auf Ölplattformen auf hoher See verhandelte erfolglos wegen Lohnerhöhungen und Kürzungen des Pensionsantrittsalters. Streikdrohungen der Gewerkschaft und deshalb befürchtete Einschränkungen in der Ölförderung und empfindliche Einbussen in den Staatseinnahmen⁶⁹ veranlassten die norwegische Regierung zum Erlass einer Notverordnung, wonach der Disput zwischen Gewerkschaft und Arbeitgeberverbänden einem zwingend vorgeschriebenen Schiedsgericht (»compulsory arbitration«) nach dem Compulsory Arbitration Act 1952 unterstellt wurde, das aus fünf von der Regierung bestellten Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertretern und zwei von den Streitparteien beschickten Richtern besteht. Die Gewerkschaft bekämpft wenige Tage später das Schiedsverfahren; das angerufene staatliche Gericht in Oslo weist die Klage ab. Berufung wird sowohl beim Appellationsgericht als auch beim Obersten Gerichtshof eingebracht. Das Höchstgericht bestätigt die erstinstanzliche Entscheidung. Solche Schiedsverfahren hätten sich bereits in der Vergangenheit als ideal erwiesen, Arbeitsdispute zu schlichten. Der Gerichtshof stellt fest, dass ein Streik zu besorgniserregender Ölverknappung in ganz Nordeuropa mit unabsehbaren Folgen für die Versorgung der Industrie mit diesem wichtigen Rohstoff führen könnte.

66 »32. An appeal on any question of law – but not on the quantum of compensation – lay from the Tribunal to the Court of Appeal in England or the Court of Session in Scotland and thereafter, with leave, to the House of Lords (Schedule 7). Furthermore, a Stockholder's Representative could, according to the Government, test in the ordinary courts whether the Secretary of State, in formulating a compensation offer, had erred in law by misinterpreting or misapplying the 1977 Act.«

67 EGMR 22. Juli 1999, Nr. 33745/96.

68 EGMR 27. Juni 2002, Nr. 38190/97.

69 Bis zu 0,34 Mrd. € pro Woche.

Die Beschwerdeführerin macht nicht eine Verletzung von Art. 6, sondern Art. 11 geltend. Deshalb ist auch die Begründung des Gerichtshofs nicht in allen Bereichen im hier interessierenden Zusammenhang schlagend. Aufgrund der ausserordentlichen Konsequenzen für die gesamte Volkswirtschaft – auch über die Grenzen Norwegens hinweg – erkannte der Gerichtshof die Einschaltung von Schiedsgerichten zur Arbeitsstreitbeilegung als recht- und verhältnismässig.⁷⁰ Dennoch sah auch in diesem Fall der Gerichtshof die staatliche »Verordnung« von Schiedsgerichten als nicht voraussetzungslos an. Legitime Zwecke müssen damit verfolgt werden, die verhältnismässig sein müssen.

c) Zwischenergebnis

Schiedsgerichte werden mit Einwilligung der Parteien eingesetzt und schliessen die Zuständigkeit staatlicher Gerichte aus. Die Parteien verzichten somit auf ihr Recht auf Zugang zu einem (staatlichen) Gericht gem. Art. 6 Abs. 1 EMRK. Die Schiedsabrede lässt sich dann mit Art. 6 EMRK vereinbaren, wenn sie freiwillig erfolgt⁷¹ und das nationale Recht gewisse Mindestgarantien eines fairen Verfahrens sichert bzw. die (staatliche) Aufhebung eines Schiedsurteils wegen Verfahrensmängeln ermöglicht.⁷² Der Gerichtshof setzt aber voraus, dass bei der Schiedsabrede keine Partei einem Willensmangel unterliegt, insbesondere keinem Zwang. Die Verfahrensgarantien können unter diesen Umständen auch weniger weit gehen als Art. 6 EMRK.⁷³ Die Nicht-Öffentlichkeit wird beispielsweise ausdrücklich als für Schiedsverfahren wesentlich akzeptiert. Eine gewisse Nachkontrolle muss aber dennoch gewährleistet bleiben (*»some measure of control«*).⁷⁴

Von der freiwilligen Schiedsabrede und den eingeschränkten Verfahrensgarantien zu unterscheiden sind »staatlich verordnete« Schiedsgerichte. Wenn die Schiedsgerichtsbarkeit gesetzlich vorgeschrieben und der Verfügung der Parteien entzogen ist, kommen die Garantien von Art. 6 EMRK vollumfänglich auf das Schiedsverfahren zur Anwendung.⁷⁵ Das gilt zumindest für die Notwendigkeit, das Verfahren öffentlich durchzuführen und den Schiedsspruch durch staatliche

70 *»The Court moreover emphasises that its decision in the present case should not be taken as meaning that a system of compulsory arbitration for bringing lawful strikes to an end would be considered proportionate in all cases in which economic pressure is being exerted. In the view of the Court, specific and exceptional circumstances existed in the present case, which related to the sector of energy supply, namely petrol and gas production, where the interruption of activity would have immediate and very serious repercussions on the international distribution network affecting countries, particularly in Europe, dependent upon that supply at the relevant time, and where significant damage to technical installations and the environment were foreseeable if there was a complete halt in activities for a lengthy period. In addition, the very high level of salaries in the sector under consideration compared to that in other sectors also suggests that the imposition of compulsory arbitration was not disproportionate. Thus, the Court finds that in the circumstances of this case, where the impugned measure was implemented for reasons that were not purely economic, the national authorities were justified in resorting to compulsory arbitration.«*

71 Frowein/Peukert, EMRK Kommentar, 2. Aufl. 1996, Rn. 65 zu Art. 6, 207.

72 Villiger, Handbuch zur EMRK, 2. Aufl. 1999, Rn. 439 zu Art. 6, 278, Fn. 114.

73 Villiger, a.a.O. 278, Fn. 114; Frowein/Peukert, a.a.O. 196, Fn. 266.

74 Vgl. oben III. 1. a) bb).

75 Villiger, a.a.O. 278, Fn. 117; Frowein/Peukert, a.a.O. 196, Fn. 266.

Gerichte überprüfen zu lassen. »Gesetzlich vorgeschrieben« genügt aber keineswegs, um den Test zu bestehen. Gesetzlich vorgesehene Schiedsverfahren, denen sich Parteien nicht freiwillig unterwerfen, müssen ein legitimes Ziel erfordern und verhältnismässig sein.⁷⁶

2. Art. 6 EMRK im Lichte der Kommissions- und EGMR-Praxis

Art. 6 EMRK verbrieft Garantien des fairen Gerichtsverfahrens. Die dazu ergangene Rechtsprechung ist heute kaum mehr übersichtlich. Sie umfasst bestimmte Mindestanforderungen an die Gerichte (z.B. Unabhängigkeit und Unbefangenheit der Richter, Recht auf Zugang zum Gericht, Kognition, etc.) und an das Verfahren (z.B. Öffentlichkeit und Dauer).

Besonders hervorzuheben ist die Anforderung an die Überprüfungsbefugnis der Gerichte. Das Gericht muss über die eigentliche Begründetheit (*merits*) der Sache entscheiden können. Dazu gehört mindestens einmal im Verfahren die volle Überprüfung sowohl des Sachverhalts als auch der Rechtsfragen.⁷⁷ Art. 6 begründet jedoch keinen Anspruch auf ein Rechtsmittel gegen eine erstinstanzliche Entscheidung und damit auch keine Verpflichtung für die Vertragsstaaten, Berufungs- oder Revisionsgerichte vorzusehen.⁷⁸

3. Art. 6 EMRK in Liechtenstein

Die EMRK geniesst in Liechtenstein Verfassungsrang.⁷⁹ Liechtenstein hat bezüglich der Öffentlichkeit des Verfahrens und der Urteilsverkündung einen Ratifikationsvorbehalt angebracht.⁸⁰ Der Ausschluss der Öffentlichkeit in Schiedsverfahren begegnet daher grundsätzlich keinen Bedenken.⁸¹ Der Ausschluss jeglicher Rechtsmittelbefugnis in Verfahren ist prinzipiell ebenso wenig grundrechtlich bedenklich, da Art. 6 EMRK keine solche Befugnis eröffnet. Dennoch wenden liechtensteinische Gerichte laufend Art. 6 EMRK an; in erster Linie der Staats- als Verfassungsgerichtshof,⁸² aber auch der OGH als letzte Zivil- oder Strafinstanz⁸³ und das Obergericht.⁸⁴

76 Vgl. oben III. 1. b) bb) und dd).

77 Villiger, a.a.O. § 19 Rn. 427.

78 Frowein/Peukert, a.a.O. 209 f.

79 Vgl. oben Fn. 1 und 2; siehe auch *Höfling*, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, 1994, 25 ff. (im Folgenden: *Höfling*, Grundrechtsordnung).

80 Vgl. *Westerdiek*, Die Vorbehalte Liechtensteins zur Europäischen Menschenrechtskonvention, EuGRZ 1983, 549 ff.; *Stotter*, Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, Vaduz 2004, 1078; StGH 20. August 1996, StGH 1996/46 in LES 1997, 148.

81 So im Ergebnis auch *Höfling*, Grundrechtsordnung 28.

82 9. Dezember 1981, StGH 1981/14 (Landesgrundverkehrskommission kein Gericht); 15. Oktober 1982, StGH 1982/31 (beförderliche Behandlung von Anträgen auf aufschiebende Wirkung durch staatliche Gerichte); 9. Februar 1983, StGH 1982/65, 15. September 1983, StGH 1983/4 und 28. Oktober 1986 StGH 1986/4 (auch Ausländer sind beschwerdeberechtigt); 3. November 1989, StGH

Das Schwergewicht liegt auf der Gewährung des rechtlichen Gehörs und des Zuganges zum Gericht. So hat der Staatsgerichtshof erst am 1. September 2006 § 63 Abs. 3 der liechtensteinischen Zivilprozessordnung als konventionswidrig aufgehoben.⁸⁵ Die Bestimmung verlangte für die Zuerkennung von Verfahrenshilfe für Ausländer in Zivilprozessen, dass der ausländische Staat Gegenrecht gewährte. Die Einwände der Regierung, es bestehe in Zivilprozessen keine Anwaltpflicht und Verfahrenshilfe auch für Ausländer münde in eine untragbare Kostenbelastung, liess der Staatsgerichtshof nicht gelten. Er berief sich auf die EMRK-Rechtsprechung im Fall *Golder* und zitierte den weiten Gestaltungsspielraum der Konventionsstaaten, denen zugebilligt werde, dass »das Recht auf Zugang zum Gericht schon seiner Natur nach eine Regelung durch den Staat verlange, die nach Ort und Zeit wechseln könne, abhängig von den Bedürfnissen und den Mitteln der Gemeinschaft und der Einzelpersonen.«⁸⁶

- 1989/5 (Beschwerderecht nicht nur formeller Art, sondern tatsächlich wirksamer Gehalt einer Sachentscheidung); 22. November 1990, StGH 1990/10 (Aufhebung der Bestimmung, wonach gegen Entscheidungen der Landesgrundverkehrskommission kein Rechtsmittel zulässig war); 23. März 1993, StGH 1992/8 (Verletzung rechtlichen Gehörs); 22. Juni 1995, StGH 1995/11 (im Zweifel Annahme der Zulässigkeit des Rechtsmittels und Verbot eines überspitzten Formalismus); 22. Juni 1995, StGH 1993/22 (analoge Anwendung der Verfahrenshilfebestimmungen der ZPO in Verfahren vor den öffentlich-rechtlichen Gerichten); 28. Februar 2002, StGH 1999/23 (Verwertbarkeit von Anwaltskorrespondenz im Strafverfahren, die sich beim Beschuldigten befindet); 7. Juni 2000, StGH 1999/57 (Anschein der Befangenheit eines Richters genügt).
- 83 22. November 1988, LES 1991, 44 (ausnahmsweise Neuerungserlaubnis im Rechtsfürsorgeverfahren wegen Verletzung rechtlichen Gehörs); 13. März 1989, LES 1993, 35 (Recht auf Akteneinsicht in Zivilverfahren); 5. Oktober 1999, LES 2000, 37 (Blockierung der gesamten Vermögenswerte einer Stiftung durch Gerichtsentscheidung unzulässig; Existenzgefährdung der Stiftung); 13. Januar 2000, LES 2000, 112 und 1. Februar 2001, LES 2001, 150 (Einseitigkeit von Rechtsmitteln); 7. September 2000, LES 2000, 243 (Gelegenheit zur Stellungnahme im Exekutionsverfahren); 5. April 2001, LES 2001, 188 (Beschwerderecht eines unbeteiligten Dritten, dessen Vermögenswerte gesperrt werden); 6. Dezember 2001, LES 2002, 186 (trotz Auflösungsbeschluss behält Familienstiftung ihre Parteifähigkeit im richterlichen Aufsichtsverfahren); 9. Januar 2002, LES 2002, 236 (Fortbestand einer Familienstiftung im Exekutionsverfahren trotz Löschung im Register); 19. Dezember 2001, LES 2002, 243 (Zulässigkeit der Verlängerung der Berufungsfrist in umfangreichen Strafverfahren); 7. März 2002, LES 2002, 324 (rechtliches Gehör des Antragsgegners im Rechtsfürsorgeverfahren erst in 2. Instanz nicht ausreichend); 25. Juli 2002, LES 2003, 133 (Pflicht zur Anhörung vor Verhängung der Beugehaft in Exekutionsverfahren); 5. September 2002, LES 2003, 161 (keine Rechtshilfeverweigerung gegenüber Ukraine wegen angeblicher Nichteinhaltung der MRK); 5. Juni 2003, LES 2003, 317 (Kautionspflicht einer Sitzgesellschaft ohne inländischer geschäftlicher Tätigkeit im Zivilprozess); 5. Februar 2004, LES 2005, 48 (Bindung des Zivilrichters an Strafurteile); 4. Dezember 2003, LES 2005, 58 (Gelegenheit zur Stellungnahme zu Sachverständigengutachten und Beweisurkunden im Zivilprozess), 23. Juli 2004, LES 2005, 384 (Interessenabwägung bei der Freigabe blockierter Vermögenswerte einer Stiftung für Finanzierung von Aktivprozessen); 1. Oktober 2004, LES 2005, 441 (Gelegenheit zur Stellungnahme zum Einwand der unvermittelten Streitsache); 7. April 2005, LES 2006, 188 (Zweiseitigkeit von Kostenrekursen in Rechtsfürsorgeverfahren).
- 84 5. September 2002, LES 2005, 161 (Unschuldsvermutung).
- 85 StGH 2005/89, bislang unveröffentlicht; vgl. www.stgh.li.
- 86 StGH, a.a.O., 6 mit Verweis auf *Grabenwarter*, Europäische Menschenrechtskonvention, 2005, 2. Aufl., 306.

4. Exkurs: Art. 6 EMRK und Schiedsverfahren in der schweizerischen Rechtsprechung

Schiedsverfahren wurden gerade in der Schweiz immer wieder an den Konventionsbestimmungen, insbesondere an Art. 6 EMRK, gemessen. Parteien einer Schiedsvereinbarung verzichten nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes auf ihren grundrechtlichen Anspruch, dass ihre Sache von einem durch Gesetz geschaffenen Gericht gehört werde. Da es sich jedoch um eine Abweichung von einer verfassungsmässigen Garantie handle, dürfe nicht leichthin angenommen werden, eine Schiedsabrede sei geschlossen worden, wenn dieser Punkt bestritten werde.⁸⁷

IV. Schlussfolgerungen

1. Gelten Schiedsklauseln überhaupt im Gesellschaftsrecht?

Art. 114 PGR regelt den allgemeinen Gerichtsstand von liechtensteinischen Verbandspersonen zugunsten des Landgerichtes Vaduz, »selbst wenn die Statuten im übrigen ein Schiedsgericht vorsehen«, jedoch nur »sofern nicht eine Ausnahme gesetzlich vorgesehen ist«. Eine solche Ausnahmebestimmung findet sich unseres Erachtens in § 45 des Treuunternehmensgesetzes, welches nicht nur auf Treuunternehmen, sondern auch – im Wege der Generalverweisungen – auf Anstalten,⁸⁸ Trusts⁸⁹ und Stiftungen⁹⁰ anwendbar ist.⁹¹ Aber auch für andere Verbandspersonen wie beispielsweise Aktiengesellschaften gilt eine gesetzliche Ausnahme mit der Regelung in § 616 ZPO,⁹² so dass die grundsätzliche Anwendung von Schiedsklauseln zulasten Dritter gem. Art. 932a § 45 Abs. 2 TrUG und damit die höchstgerichtliche Rechtsprechung⁹³ in diesem Zusammenhang nicht zu beanstanden ist: Schiedsklauseln in Statuten von Verbandspersonen begründen eine umfassende Zuständigkeit des betreffenden Schiedsgerichtes unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte. Diese Ansicht teilte ganz offensichtlich auch der Gesetzgeber, der 1997 in Kenntnis dieser Rechtsprechungslinie des FL OGH Art. 114 PGR abänderte, ohne aber die Bestimmung in § 45 TrUG anzutasten.⁹⁴

87 BGE 116 Ia 56 E.3b; BGE 128 III 50; vgl auch zur ordnungsgemässen Besetzung eines Schiedsgerichtes im Lichte von Art 6 EMRK BGE 117 Ia 166; vgl dazu auch ausführlich Müller, International Arbitration – A Guide to the Complete Swiss Case Law (Unreported and Reported), 2004, 29.

88 Art. 551 Abs. 1 PGR.

89 Art. 910 Abs. 5 PGR.

90 Art. 552 Abs. 4 PGR.

91 Vgl. oben I.1., insbesondere Fn. 15.

92 Vgl. oben Fn. 16 und 30.

93 Vgl. oben I.2.

94 Vgl. oben I.1. und Fn. 11.

Diese Auslegung hat nachgerade für Trusts und eigentümerlose Verbandspersonen, also Stiftungen oder Anstalten mit untergegangenen Gründerrechten, deren Vermögensgenuss allein die Begünstigten beanspruchen können, uneingeschränkt zu gelten. Denn zum einen spricht Art. 114 PGR von »*Streitigkeiten zwischen einer Verbandsperson und ihren Mitgliedern*« und beschränkt seine Anwendung damit auf von solchen Mitgliedern (Aktionären, Gründern etc.) beherrschte Körperschaften. Und zum anderen wird die Rechtsstellung von Begünstigten bei Stiftungen, Anstalten und Trusts richtigerweise mit jener des Dritten bei Verträgen zugunsten Dritter verglichen.⁹⁵ So ist es international die überwiegende Ansicht, Schiedsklauseln auch auf solche Dritte zu erstrecken.⁹⁶ Daher ist es nahe liegend, die allgemein zum Schiedsrecht entwickelten Leitlinien auch auf solche Rechtsverhältnisse umzulegen: Wenn Begünstigte Stiftungen, Anstalten oder Trusts einklagen und deren Statuten verbindlich Schiedsklauseln enthalten, wird dadurch eine Zuständigkeit zugunsten dieser Schiedsgerichte begründet.

2. Echte Art. 6 EMRK-Garantien für Parteien in Schiedsverfahren?

Ein Schiedsspruch wird in Liechtenstein durch das Landgericht u.a. dann aufgehoben und ist wirkungslos, wenn einer Partei rechtliches Gehör verwehrt oder ihr die notwendige Vertretung abging, das Gericht nicht ordentlich besetzt oder befangen war, die Grenzen seiner Aufgaben überschreitet oder der Schiedsspruch gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt.⁹⁷ Nicht hingegen, wenn ein für den Verfahrensausgang bedeutender Zeuge nach Beendigung des Schiedsverfahrens mit schriftlicher notarieller Erklärung das Gegenteil seiner schriftlichen Aussage im Schiedsverfahren behauptet, da dies auf eine unzulässige Überprüfung der Beweiswürdigung hinauslaufen würde.⁹⁸ Auch nicht, wenn der Schiedsspruch eine bloss unrichtige rechtliche Beurteilung enthält, denn dies würde einer Nachprüfung des Schiedsspruches (*revision au fonds*) gleichkommen, die nicht Zweck der Aufhebungsklage ist.⁹⁹ Es müssen schon Grundwertungen der liechtensteinischen Rechtsordnung verletzt werden (*ordre public*), was eine beträchtliche Filterung stossender oder schlicht falscher Schiedssprüche bedeutet. Schiedssprüche mit falscher Beweiswürdigung oder irriger rechtlicher Beurteilung sind nach liechtensteinischem Recht daher *de lege lata* nur ausnahmsweise und in ganz krassen Fällen anfechtbar. So beispielsweise, wenn ein Schiedsgericht »*ohne Durchführung eines*

95 Vgl. nur die Lehre zur österreichischen Privatstiftung: *Bruckner/Fries/Fries*, Familienstiftung 55; *Löffler* in: Doralt/Nowotny/Kalss (Hrsg.), PSG, § 5 Rn. 1; *Ch. Fries*, *ecolex* 1993, 742; *Arnold*, PSG Kommentar 2002, § 5 Rn. 7 und *Biedermann*, Die Treuhänderschaft des Liechtensteinischen Rechts, dargestellt an ihrem Vorbild, dem Trust des Common Law, 1981, 296 f. zur liechtensteinischen Treuhänderschaft.

96 Vgl. oben II. 1. d), II. 2. c) und II. 3.

97 § 612 ZPO; vgl. dazu allgemein *Schürmann* in Batliner/Gasser, *Litigation and Arbitration in Liechtenstein* 2004, 91 ff.

98 OGH 26. Januar 2005, JBl 2005, 661.

99 *Rechberger/Melis* in: Rechberger (Hrsg.), *ZPO Kommentar*, 2. Aufl. 2000, Rn. 10 zu § 595; OGH 8. Juni 2000, RdW 2000, 440; vgl. auch JBl 1992, 192.

Beweisverfahrens einen Schiedsspruch fällt, und den bestrittenen Behauptungen einer Partei einfach willkürlich Glauben schenkt«,¹⁰⁰ oder gegen zwingendes Verbraucherschutzrecht judiziert.¹⁰¹

Was die »*unrichtige rechtliche Beurteilung*« anlangt, war bislang die Rechtsprechung zum *ordre public* ein verlässliches Orientierungsmittel¹⁰². In der liechtensteinischen Rechtsprechungspraxis wird aber nur selten ein solcher *ordre public*-Verstoss angenommen.¹⁰³ Der OGH legt sich selbst den »*sparsamsten Gebrauch*« auf, wobei auch nur unerträgliche Verletzungen tragender Grundwertungen der liechtensteinischen Rechtsordnung erfasst sind.¹⁰⁴ »Durchschnittliche« falsche rechtliche Beurteilungen, Verfahrensfehler oder Beweiswürdigungen werden daher kaum den Anlass für die Aufhebung von Schiedssprüchen bieten können.

Der EGMR gestattet jedoch bei Schiedsverfahren, denen sich die Parteien nicht freiwillig unterworfen haben, keine Unterschreitung der Mindestgarantien in Art. 6 EMRK.¹⁰⁵ Das mag zwar nicht den Grundsatz der Öffentlichkeit betreffen, denn darauf hat zumindest Liechtenstein im Wege eines Vorbehaltes wirksam verzichtet.¹⁰⁶ Aber insbesondere die Verpflichtung, entsprechende Rechtsmittelbefugnisse gegen Schiedssprüche vorzusehen, ist ernst zu nehmen.¹⁰⁷ Liechtensteinische Gerichte berücksichtigen völkerrechtliche Regelungen bei der Handhabung der korrespondierenden innerstaatlichen Normen im Sinne einer teleologischen Auslegung nicht nur mit,¹⁰⁸ sondern legen auch gesetzliche Bestimmungen (§ 45 Abs. 2 TrUG) verfassungskonform (Art. 6 EMRK) aus.¹⁰⁹ Legt man demnach die Rechtspre-

100 Beispiel von *Oberhammer*, Entwurf eines neuen Schiedsverfahrensrechts, 2002, zitiert nach *Zeiler*, Schiedsverfahren, § 611 Rn. 29.

101 *Zeiler*, a.a.O. Rn. 29.

102 Vgl. zur österreichischen Rechtsprechung *Zeiler*, Schiedsverfahren 272 ff.; im Unterschied zu § 595alt bzw. § 611neu öZPO enthält die korrespondierende Bestimmung in § 612 liechtensteinische ZPO jedoch keinen Hinweis auf den *ordre public*, sondern spricht vom »*Verstoss gegen zwingende Rechtsvorschriften*« (Ziff. 6). Dies lief aber auf dasselbe hinaus; siehe *Fasching*, Schiedsgericht und Schiedsverfahren im österreichischen und im internationalen Recht, 1973, 153.

103 Verstoss gegen *ordre public* (Auswahl): FL OGH 7. März 2002, LES 2002, 234 (Kartellrecht; Aberkennung Kaufpreisforderung). Kein Verstoss (Auswahl): FL OGH 1. Februar 2001, LES 2001, 150 (zivilrechtlicher Regress wegen ausländischer Steuer); 14. Februar 2003 in LES 2003, 301 (nach liechtensteinischem und spanischen Recht sind mündliche Kaufverträge trotz der in Steuerhinterziehungsabsicht zu niedrigen Beurkundung des Kaufpreises gültig); 9. Februar 2006 in LES 2006, 468 (30-jährige Verjährungsfrist für Schenkungsanrechnung nach französischem Pflichtteilsrecht).

104 LES 2006, 468 ff.

105 Vgl. die Rechtsprechung oben III. 1. a).

106 Vgl. oben III. 3.

107 Die EMRK gewährt keine unmittelbare, sondern lediglich eine mittelbare – in ihrer Tragweite noch offene – Drittwirkung; vgl. dazu *Matscher*, Die Einwirkungen der EMRK auf das IPR und IZVR, in FS *Schwind*, 1992, 74; *ders.*, Das Verfahren vor den Organen der EMRK – Ein Überblick, unter besonderer Berücksichtigung der Stellung Österreichs als Konventionsstaat, EuGRZ 1982, 500 m.w.N.

108 StGH 29. Februar 2000, StGH 1999/28 in LES 2003, 5, wo es um die Formvorschriften für Schiedsklauseln und die Anwendung des schweizerisch-liechtensteinischen Vollstreckungsübereinkommens ging.

109 Ist dies nicht möglich, ist die verfassungswidrige Gesetzesbestimmung vom StGH zu kassieren: StGH 1996/96 in LES 1997, 211 [215]; StGH 2000/65 in LES 2004, 105; vgl. auch zur Rechtsprechung der liechtensteinischen Gerichte unter Anwendung der EMRK und anderer Völkerrechtsverträge *Winkler*, Staatsverträge – Ihre Erzeugung und Geltung in der Rechtsordnung Liechtensteins,

chungslinie des EGMR im Zusammenhang mit Schiedsverfahren zugrunde, kommt man zum Schluss, dass die Aufhebungsklage in § 612 ZPO, die sonst nur in »krassen« Fällen von Verfahrensfehlern, unrichtiger Beweiswürdigung oder unrichtiger Rechtsanwendung die Schiedsentscheide gefährdet, dann extensiv angewendet und grundrechtskonform¹¹⁰ ausgelegt werden muss, wenn sich die Schiedsparteien dem Schiedsgericht nicht unterworfen haben. Dann müssen die staatlichen Gerichte Schiedssprüche auch aufheben, wenn es sich um »durchschnittliche« Fehler handelt, die also die *ordre public*-Dimension noch nicht erreicht haben.¹¹¹ Insoweit ist der Tatbestand in § 612 Ziff. 6 ZPO (Verstoss gegen zwingende Rechtsvorschriften) einer verfassungskonformen Auslegung zugänglich.¹¹²

Damit wird »*Non-Signatories*«, wie beispielsweise Begünstigten von Stiftungen oder Anstalten, in Schiedsverfahren ein echter Rechtsmittelzug zu den staatlichen Gerichten eröffnet. Die Einhaltung der Mindestgarantien des Art. 6 EMRK wird somit gewährleistet.

- 109 Ist dies nicht möglich, ist die verfassungswidrige Gesetzesbestimmung vom StGH zu kassieren: StGH 1996/96 in LES 1997, 211 [215]; StGH 2000/65 in LES 2004, 105; vgl. auch zur Rechtsprechung der liechtensteinischen Gerichte unter Anwendung der EMRK und anderer Völkerrechtsverträge Winkler, Staatsverträge – Ihre Erzeugung und Geltung in der Rechtsordnung Liechtensteins, LJZ 1990, 105 ff.; Becker, Das Verhältnis zwischen Völkerrecht und Landesrecht nach Massgabe der Praxis des Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein, 2003, 437 ff.; Wille, Die Normenkontrolle im liechtensteinischen Recht auf der Grundlage der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, 1999, 307 ff.
- 110 Vgl. dazu beispielsweise StGH in LES 1992, 12, LES 1994, 114, LES 1999, 69, LES 1999, 176, LES 2000, 57, LES 2000, 114 und LES 2004, 144; zu den verschiedenen Auslegungsmethoden LES 1999, 177 f; vgl. zur Auslegung im liechtensteinischen Recht allgemein Baur, Normenvielfalt bei der richterlichen Rechtsfindung im liechtensteinischen Privatrecht? LJZ 1998, 12 ff.
- 111 Ansonsten würde das Aufhebungsverfahren nach §§ 612 ff ZPO nur – im Wortlaut des EGMR – »*some measure of control*« (vgl. oben Fn. 74) gewähren, nicht aber einen vollumfänglichen Schutz des Art 6 EMRK, der nach dem *case law* des EGMR und der Kommission für eine volle Instanz spricht, die sowohl Überprüfungscompetenz betreffend den Sachverhalt wie auch die rechtliche Beurteilung geniessen muss (vgl. oben Fn. 59, 64 und 66).
- 112 Vgl. dazu auch StGH 1997/3 in LES 2000, 57 [62], wo § 488 Abs. 1 ZPO ebenso einer verfassungskonformen Auslegung unterzogen wurde, weil die Bestimmung nicht ausdrücklich die Einseitigkeit von Rechtsmitteln, die der StGH als mit dem Grundrecht in Art. 6 EMRK als unvereinbar ansah, vorschreiben würde.